

Kaiser-Wilhelm-Ring 14-16
50672 Köln
Tel.: 0221-13 99 99-0
Fax: 0221-789 22 52

Wolperather Weg 10
53819 Neunkirchen
Tel.: 02247-3830
Fax: 02247-3884

Mandanten- Newsletter

vom 22.12.2009

14/09 Brutto-Reparaturkosten bei privat genutzten Fahrzeugen

Kommt es bei privat genutzten Fahrzeugen zu einem Kfz-Haftpflicht-Schaden und ist für die Höhe des Schadenersatzes ausschlaggebend, ob die vom Sachverständigen kalkulierten Reparaturkosten den Wiederbeschaffungswert übersteigen, so sind die Reparaturkosten einschließlich Umsatzsteuer (Bruttowerte) maßgebend. Dies hat der Bundesgerichtshof in seinem Urteil vom 03.03.2009 (Az.: VI ZR 100/08) entschieden.

15/09 Gebrauchtwagen: Längere Standzeiten bei in Deutschland produzierten Gebrauchtwagen

Ob bei einem Gebrauchtwagen eine Standzeit zwischen Produktion und Erstzulassung, die länger als 12 Monate war, einen Sachmangel darstellt mit der Folge, dass der Kaufvertrag ggf. rückgängig gemacht werden kann, wird in der Rechtsprechung bekanntlich jeweils nach den Umständen des Einzelfalls entschieden. Dabei kommt es vor allem auf das Fahrzeugalter, insbesondere die Dauer seiner Zulassung im Straßenverkehr, an. Eine generelle Aus- bzw. Vorhersage in einem Streitfall ist daher in der Regel schwer möglich.

In einem Fall, der am 25.11.2008 (Az.: 3 U 39/07) vom OLG Schleswig-Holstein entschieden worden ist, ging es um ein in Deutschland produziertes Cabrio, das seit 2 Jahren und 9 Monaten zugelassen und 19.500 km gelaufen war. Die Standzeit zwischen Herstellungstag und Erstzulassung betrug 14 1/2 Monate. Darin sah das OLG (noch) keinen Sachmangel:

„Geht man von der Rechtsprechung des BGH aus, muss beim Kauf eines Neufahrzeugs eine Standzeit zwischen Herstellungsdatum und Datum des Kaufvertrages von bis zu 12 Monaten hingenommen werden. Das Datum des Kaufvertrages wird oft zeitlich etwas vor der Erstzulassung liegen. Ist aber schon bei einem Neufahrzeug mit bis zu 12 Monaten Standzeit durchaus zu rechnen, erscheint es bei einem bereits zwei Jahre und acht Monate zugelassenen Fahrzeug für die Wertschätzung unerheblich, wenn es tatsächlich gut einen Monat länger (bzw. gerechnet bis zur Erstzulassung rund 2 ½ Monate) gestanden hat.“

Hingegen sah das OLG Düsseldorf im Urteil vom 16.06.2008 (Az.: I-1 U 231/07) einen Sachmangel bei einem in Deutschland produzierten Gebrauchtwagen mit einer Laufleistung von 10 km, weil zwischen dessen Produktion und Erstzulassung mehr als 12 Monate, nämlich 31 Monate, lagen. Es handelte sich um einen VW Golf V, 1.6 FSI.

In Deutschland produzierte Kraftfahrzeuge, so das Gericht, würden überwiegend innerhalb von 12 Monaten nach der Produktion zum öffentlichen Verkehr erst-zugelassen.

„Das ist – so das Gericht wörtlich – der normale Lauf der Dinge, wie er – nicht zuletzt als Folge der sog. Zwölfmonatsrechtsprechung des BGH (NJW 2004, 160; NJW 2006, 2694) – seit einigen Jahren zu beobachten ist“.

Hinzu kam, dass nicht nur die Laufleistung mit 10 km extrem gering, sondern die Erstzulassung erst zwei Monate zurück lag. Auch daraus folgte „eine vertragswidrige Beschaffenheit“ und damit ein Sachmangel.

16/09 Gebrauchtwagen: Längere Standzeiten bei re-importierten EU-Fahrzeugen

Weist ein neuwertiges gebrauchtes Kraftfahrzeug nicht die „vereinbarte Beschaffenheit“ auf, liegt ein Sachmangel vor; dieser berechtigt den Käufer, vom Kaufvertrag zurück zu treten. Dies gilt auch für einen Re-Import, so das OLG Celle in seinem Urteil vom 11.06.2008 (Az. 7 U 226/07). Immer kommt es aber auf den Einzelfall an. In dem Urteilsfall lagen zwischen Produktionstag und Erstzulassung 22 Monate. Es handelte sich um einen VW Polo mit einer Laufleistung von 100 km.

„...Allgemein beim Kauf eines Gebrauchtwagens kann der Käufer bei Fehlen ausdrücklicher Altersangaben berechtigterweise erwarten, dass das Baujahr nicht wesentlich von dem Datum der Erstzulassung abweicht Denn das Alter (Baujahr) eines Wagens gehört grundsätzlich zu seinen Beschaffenheitsmerkmalen, weil es sich auf seinen Wert auswirkt. Wird das Datum der Erstzulassung in den Kaufvertrag aufgenommen, liegt darin die konkludente Vereinbarung, dass das Fahrzeug in dem Jahr gebaut worden ist, auf das der Zeitpunkt der Erstzulassung schließen lässt

Diese Grundsätze beziehen sich auch auf Kaufverträge über Reimporte. Bei ihnen kann zwar ein höheres Alter nicht ausgeschlossen werden. Hiervon muss der Käufer solch eines Fahrzeugs ohne Vorliegen besonderer Anhaltspunkte aber nicht ausgehen. Vielmehr trifft den Fahrzeughändler, der ein Reimport insbesondere als neuwertiges Fahrzeug verkauft, eine gesteigerte Hinweispflicht. Er ist verpflichtet, den Käufer über die Vorgeschichte des Reimports aufzuklären, soweit diese sich negativ auf den Wert des Fahrzeugs auswirkt, und zwar selbst dann, wenn er ein Verkaufsformular über einen Gebrauchtwagen gewählt hat

Vorliegend hat der Beklagte der Klägerin ein sogen. neuwertiges reimportiertes Fahrzeug verkauft, weil dieses mit 100 km ersichtlich noch nicht zu Verkehrszwecken in Gebrauch genommen worden ist. Bei einem derartigen reimportierten Wagen kann ein Durchschnittskäufer wie die Klägerin darauf vertrauen, dass das Baujahr des Wagens nicht Jahre, sondern allenfalls einige Monate vor seiner Erstzulassung liegt, weil er nicht mit jeder beliebigen Lager- und Transportzeit im Ausland zu rechnen hat.“

17/09 Inspektionsarbeiten: Kein Verlass auf Angaben im Serviceheft

Führt ein Kfz-Meisterbetrieb – sei es eine Fabrikatswerkstatt, sei es eine nicht fabrikatsgebundene Werkstatt - eine Inspektion an einem Pkw einer Marke durch, die sie nicht vertritt, richtet sich der Umfang der Inspektion nicht nur nach den Angaben im Serviceheft. Vielmehr sind auch die Arbeiten durchzuführen, die der Hersteller der betreffenden Marke zwischenzeitlich zusätzlich in seinen Inspektionsrichtlinien für dieses Fahrzeug aufgenommen hat. Das hat das LG Mannheim durch rechtskräftiges Urteil vom 20.03.2009 entschieden.

Kann diese Werkstatt diese Herstellerinformationen nicht mit „zumutbaren Mitteln“ erhalten, muss sie ihren Kunden darauf hinweisen. Verletzt sie diese Hinweispflicht, haftet sie ihrem Kunden auf Schadenersatz.

Im Urteilsfall ging es um einen 7 Jahre alten Audi, der bei einem nicht fabrikatsgebundenen Kfz-Meisterbetrieb bei km-Stand 110.000 zur Inspektion gegeben worden war. Laut Serviceheft war der Zahnriemen bei km-Stand 180.000 zu wechseln. Zwischenzeitlich hatte Audi das Intervall aber auf verändert: Der Zahnriemen sollte nach 5 Jahren ausgetauscht werden müssen. Die Werkstatt wusste dies nicht und unterließ das Auswechseln.

Kurze Zeit später riss der Zahnriemen und verursachte einen Motorschaden. Diesen erhielt er durch das LG Mannheim ersetzt. Begründung: Das Verschulden der Werkstatt werde nach § 280 Abs. 1 Satz 2 BGB vermutet; sie haben keinen Entlastungsbeweis geführt. Auf die Angaben im Serviceheft jedenfalls habe sie sich nicht verlassen dürfen.

Wer damit werbe, bei allen Fahrzeugtypen die erforderlichen Service- und Inspektionsarbeiten durchführen zu können, müsse immer auf dem neuesten Kenntnisstand sein. Wenn der Hersteller, wie in diesem Fall, der freien Werkstatt den Zugang zu den aktuellen Inspektionsinformationen nicht gewährt, muss diese – so das Gericht - den Kunden darauf hinweisen. Der kann dann entscheiden, ob er die Inspektion bei ihr oder in einer Audi Werkstatt durchführen lassen will.

18/09 Neuwagen-Verkaufsbedingungen: Annahme von Bar-Zahlungen

In manchen Neuwagen-und/ oder Gebrauchtwagen-Verkaufsbedingungen findet sich auf der Vorderseite des Bestellformulars der Hinweis, wonach die Verkaufsstellen „nur bei schriftlicher Ermächtigung“ zur Annahme von Zahlungen befugt sind. Diese Klausel schützt aber den Inhaber des Autohauses nicht vor Rückforderung der Zahlung durch den geprellten Käufer, wenn dieser zuvor trotz fehlender schriftlicher Ermächtigung den Kaufpreis an einen Verkäufer in bar bezahlt hat und dieser mit dem Geld „durchbrennt“. Das hat das OLG Düsseldorf mit Urteil vom 28.04.2008 (Az. I-1 U 239/07) entschieden.

Der Käufer berief sich zu Recht auf § 56 HGB. Danach gilt ein Angestellter in einem Laden oder offenen Warenlager als ermächtigt zu Verkäufen und Empfangnahmen, die in einem derartigen Laden oder Warenlager gewöhnlich geschehen. Davon erfasst seien alle Personen, die mit Wissen und Willen des Inhabers an der Verkaufstätigkeit mitwirken.

Diese Vermutungsregelung war vorliegend nach Ansicht des OLG auch nicht durch den Hinweis im Neuwagen-Bestellformular, wonach Verkaufsstellen nur bei schriftlicher Ermächtigung zur Annahme von Barzahlungen befugt sind, ausgeschlossen. Denn der Hinweis in dem Bestellformular war weder drucktechnisch hervorgehoben noch an auffälliger

Stelle platziert gewesen, sodass es durchaus lebensnah sei, dass diese Regelung im „Kleingedruckten“ tatsächlich nicht wahrgenommen worden sei.

19/09 Nutzungsentschädigung bei Rückabwicklung eines Verbrauchsgüterkaufs

Der Autohändler, der ein von ihm verkauftes Gebrauchtfahrzeug zurücknehmen muss, kann nach wie vor für die vom Käufer gefahrenen Kilometer eine Nutzungsentschädigung verlangen. Europäisches Recht steht dem nicht entgegen. Das hat der Bundesgerichtshof in dem soeben veröffentlichten Urteil vom 16.09.2009 – VIII ZR 243/08 – entschieden.

Das Urteil gilt nur für den Verbrauchsgüterkauf und bestätigt unsere Rechtsauffassung zu einer Entscheidung des Europäischen Gerichtshof vom 17.04.2008. Damals hatte der EuGH entschieden (Rs. C-404/06), dass das deutsche Recht insoweit gegen europäisches Recht verstößt und damit unzulässig ist, als Wertersatz vom Verkäufer auch dann verlangt werden kann, wenn der Verbraucher als Käufer sein Recht auf Ersatzlieferung geltend macht. Das leitete der EuGH aus der Richtlinie 1999/44/EG zum Verbrauchsgüterkauf her.

Der BGH hat nun klar gemacht, dass das EuGH-Urteil nicht auf den vorliegenden Sachverhalt, auch nicht analog, angewendet werden kann. Denn der Käufer erhält – anders als bei der Nacherfüllung – den gezahlten Kaufpreis nebst Zinsen zurück.

Im Streitfall ging es um eine Nutzungsentschädigung für einen Pkw, der mit 174.500 km Laufleistung verkauft wurde und bis zur Rückgabe weitere 36.000 km gelaufen war. Dafür wurden dem Autohändler 0,08 € je km zugebilligt.

20/09 Ausgleichsanspruch des Tankstellenpächters: Geschäfte mit Kartenzahlern

Bei der Berechnung des Ausgleichsanspruchs eines Tankstellenpächters kann der Anteil des Umsatzes und der Provisionseinnahmen, der auf Geschäfte mit Stammkunden entfällt, für Barzahler auf der Basis der Geschäfte mit Kartenzahlern (EC-Karten, Kreditkarten, Tankkarten) hochgerechnet werden. Mit diesem jetzt veröffentlichten Urteil vom 15.07.2009 – VIII ZR 171/08 – hat der Bundesgerichtshof eine weitere wichtige Entscheidung im Zusammenhang mit der Berechnung des Ausgleichsanspruchs bei Tankstellenpächtern gefällt.

Dabei sind aber solche Karten auszunehmen, bei denen an der betreffenden Tankstelle konkrete Anhaltspunkte dafür bestehen, dass sie von Kunden eingesetzt werden, die ihrer Art nach nicht mit derselben Häufigkeit und in demselben Umfang Bargeschäfte tätigen, wie z.B. LKW-Fahrer.

Zunächst bekräftigt der BGH, Stammkunde sei, wer mindestens viermal pro Jahr bei der Tankstelle getankt habe, wobei es nicht darauf ankommt, dass dies pro Quartal einmal geschieht. Auch bestätigt er, dass eine Abwanderungsquote von 20% pro Jahr rechtlich nicht zu beanstanden sei.

Zur Ermittlung des Stammkundenumsatzanteils der Barkunden des Tankstellenpächters gibt der BGH aber bisher nicht entschiedene Richtlinien aus:

CREUTZIG & CREUTZIG

RECHTSANWÄLTE

Zunächst unterstreicht das Gericht, dass der Stammkundenumsatzanteil der Barzahler im letzten Vertragsjahr auf der Grundlage des Stammkundenumsatzanteils des Teils der Kunden geschätzt werden kann, die mit Kreditkarten oder vergleichbaren Karten (z.B. EC-Karten) bezahlen. Der sich so ergebende Stammkundenumsatzanteil innerhalb der Kartenkunden kann hochgerechnet werden auf den Gesamtumsatz des letzten Vertragsjahres, falls keine Anhaltspunkte dafür sprechen, dass dieses Verhältnis zu den „anonymen“ Barzahlern wesentlich anders ist als innerhalb der Kartenkundschaft.

Im Urteilsfall hat die beklagte Mineralölgesellschaft aber Anhaltspunkte dafür vorgetragen, dass bestimmte Karten von Kunden eingesetzt worden sind, die ihrer Art nach nicht mit derselben Häufigkeit und demselben Umfang Bargeschäfte tätigen, vor allem Lkw-Fahrer. Um diese Frage aufzuklären, wurde der Rechtsstreit an die Vorinstanz zurück verwiesen.

Von Bedeutung ist auch die Auffassung des BGH, ein Billigkeitsabzug komme nicht in Betracht, obwohl es sich um eine Autobahntankstelle handelte. Wenn die geworbene Zahl von Stammkunden hinter derjenigen einer Straßentankstelle zurück bleibt, so wird dies dadurch ausgeglichen, dass eine niedrigere Stammkundenquote bei einer Autobahntankstelle anerkannt wird.

21/09 Originalzustand bei Gebrauchtwagen?

Bei Gebrauchtwagen gehört es nicht ohne weiteres zur „üblichen Beschaffenheit“, dass sich alle wesentlichen Fahrzeugteile noch im Original-Zustand befinden. Die Folge: Der Käufer hat kein Recht auf Rückabwicklung des Kaufvertrages über einen Gebrauchtwagen, der eine fachgerechte Neulackierung aufweist. Dies hat der Bundesgerichtshof im Urteil vom 20.05.2009 (Az.: VIII ZR 191/07) entschieden.

Im Urteilsfall war die Originallackierung zerkratzt worden. Das führe, so der BGH, aber nicht zu einer Unmöglichkeit der Erfüllung des Kaufvertrages. Denn: Dieser Mangel könne behoben werden, weil das Fahrzeug durch eine fachgerechte Neulackierung wieder in einen vertragsgemäßen Zustand versetzt werden kann.

Eine Verpflichtung des Verkäufers, das Fahrzeug in originallackiertem Zustand zu liefern, bestand nicht. Sie war nicht vereinbart, weder ausdrücklich noch stillschweigend. Selbst wenn dies die Vorstellung des Käufers gewesen sein sollte: Eine einseitig gebliebene Vorstellung genügt, so der BGH, selbst dann nicht, wenn sie dem Verkäufer bekannt war. Dieser muss darauf vielmehr in irgendeiner Form zustimmend reagiert haben. Das war hier nicht der Fall.

Kein Problem sah der BGH auch darin, dass der Käufer den Gebrauchtwagen weiter veräußern wollte. Die fehlende Originallackierung schließe die Eignung zum Weiterverkauf nicht aus, wenn – wie hier – durch eine Neulackierung ein technisch gleichwertiger Lackierungszustand hergestellt werden kann.

Der BGH hat ferner ausgeführt, bei Ersetzung der Originallackierung durch eine ordnungsgemäß ausgeführte Neulackierung weise der Gebrauchtwagen eine Beschaffenheit auf, die bei Fahrzeugen dieses Alters von vier Jahren üblich sei. Die übliche Beschaffenheit sei gegeben, wenn einzelne wesentliche Fahrzeugteile in technisch einwandfreier Weise erneuert wurden.

Dabei kommt es auf die Erwartungshaltung nicht des konkreten Käufers, sondern eines „Durchschnittskäufers“ an; die Erwartungen werden bestimmt namentlich durch Alter und Laufleistung.

Schließlich weist der BGH darauf hin, dass hier nicht dieselben Regeln gelten wie bei einem Unfallfahrzeug, bei dem der Lack beschädigt worden ist. Bei letzterem kann auch dann, wenn der Unfallschaden vollständig und fachgerecht beseitigt wurde, wegen eines merkantilen Minderwerts noch ein Mangel bestehen bleiben, weil sich der Charakter eines Fahrzeugs als Unfallfahrzeug nicht durch Nachbesserung korrigieren lässt.

22/09 Versicherungsmakler: Schätzung seines Mindestschadens

Macht ein Versicherungsmakler gegen einen ehemals für ihn tätig gewesenen Versicherungsvertreter den Gewinn geltend, der ihm dadurch entgangen ist, dass der Vertreter während der Dauer des Vertragsverhältnisses unerlaubt für die Konkurrenz vermittelt hat, stellt sich häufig die Frage, wie dieser Gewinn der Höhe nach zu ermitteln ist. Der BGH hat dazu in seinem Urteil vom 24.06.2009 (Az.: VIII ZR 332/07) einige Grundsätze aufgestellt bzw. bekräftigt.

Die Vorinstanz hatte die Klage in vollem Umfange abgewiesen. Dies war, so der BGH, falsch. Denn § 287 ZPO gibt dem Tatrichter die Möglichkeit, den Schaden unter bestimmten Voraussetzungen zu schätzen. Diese Vorschrift erleichtert dem Geschädigten nämlich nicht nur die Beweisführung, sondern auch seine Darlegungslast. Der Anspruchsteller muss diejenigen Umstände vortragen und ggf. beweisen, die seine Vorstellungen zur Schadenhöhe rechtfertigen sollen. Der Tatrichter muss nach pflichtgemäßem Ermessen beurteilen, ob nicht wenigstens die Schätzung eines Mindestschadens möglich ist. Eine Schätzung darf erst dann gänzlich unterlassen werden, wenn sie mangels jeder konkreter Anhaltspunkte völlig in der Luft hänge und daher willkürlich wäre.

Unter Beachtung dieser Grundsätze kam der BGH zu dem Ergebnis, dass der Versicherungsmakler genügend Fakten für eine solche Schätzung vorgetragen hatte. Er verwies den Rechtsstreit an die Vorinstanz zurück. Diese muss nun den Sachverhalt weiter aufklären.

*Wir wünschen unseren Mandanten ein gesegnetes
Weihnachtsfest und besinnliche Tage im
ausklingenden Jahr, danken für das entgegen
gebrachte Vertrauen und freuen uns auf weiterhin
gute Zusammenarbeit im Jahre 2010!*

Ihre Susanne Creutzig

Ihr Jürgen Creutzig